

rechtfertigen und geeignet sind, eine andere Entscheidung als die bisherige herbeizuführen.

## 2. Das gerichtliche Verfahren

Wenn der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei Gericht eingeht, ist dieses verpflichtet, selbständig zu prüfen, ob der Antrag gerechtfertigt ist und die Voraussetzungen für die Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens vorliegen (§ 322 Abs. 1 StPO). Obgleich der Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens ein Eröffnungsbeschluß ist, erfordert sein Erlaß doch andere Voraussetzungen als im Verfahren erster Instanz. Während für den Erlaß eines gewöhnlichen Eröffnungsbeschlusses hinreichender Tatverdacht ausreicht, kann der Beschluß zur Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann ergehen, wenn die vorgebrachten Tatsachen und Umstände ausreichen, um die Wiederaufnahme zu rechtfertigen, d. h., wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorhanden sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen die Richtigkeit des bereits rechtskräftigen Urteils in Zweifel stellen, oder wenn eine Rechtsbeugung, die die Entscheidung beeinflußt haben kann, begangen wurde.

Das ändert jedoch nichts daran, daß der Beschluß zur Wiederaufnahme des Verfahrens ein Eröffnungsbeschluß ist<sup>19</sup>, denn das ursprüngliche Verfahren wird nicht einfach fortgesetzt, und es erfolgt auch nicht etwa eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Davon ausgehend ergibt sich, daß dem Angeklagten gegen diesen Beschluß kein Rechtsmittel zusteht. Er hat dieses Recht weder bei der Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Ungunsten noch bei der Ablehnung des zu seinen Gunsten gestellten Antrags. Im Fall der Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens steht lediglich dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde zu (§ 178 StPO).

Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist zugleich der Termin zur neuen Hauptverhandlung anzuberaumen (§ 322 Abs. 2 StPO). Damit wird ein völlig neues Verfahren eröffnet. Es hat zwar die Beseitigung des Urteils aus dem früheren Verfahren zum Gegenstand, jedoch in prozessualer Hinsicht besteht kein Zusammenhang mit diesem früheren Verfahren.

Da auf das weitere Verfahren die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz Anwendung finden (§ 322 Abs. 3 StPO), ist

---

19. vgl. Beschluß des BG Potsdam vom 12. 1. 1953, NJ, 1953, S. 255, insbesondere die Anmerkung von Nathan.